

§ 6 PB-MV

PB-MV - Pfandbrief-Meldeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Informationen zu Deckungswerten

Je Deckungsstock sind Informationen zu Deckungswerten aggregiert nach Typen von Instrumenten sowie weiteren Attributen gemäß Abschnitt A der Anlage 1 zu übermitteln.

In Kraft seit 01.04.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at